

Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Kleinsiedlungsgebiet Waldstraße“, OT Petriroda gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die vom Gemeinderat der Landgemeinde Georgenthal am 09.09.2025 unter Beschluss 25/2025 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplans „Kleinsiedlungsgebiet Waldstraße“, OT Petriroda wurde mit Bescheid des Landratsamtes Gotha vom 08.01.2026 unter Aktenzeichen P2025008 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans „Kleinsiedlungsgebiet Waldstraße“, OT Petriroda in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Kleinsiedlungsgebiet Waldstraße“, OT Petriroda werden ab sofort im Bauamt der Landgemeinde Georgenthal, Tambacher Straße 2, 99887 Georgenthal während der Öffnungszeiten

Montag	9:00 – 11:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 11:00 und 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 11:00 und 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	9:00 – 11:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird die 1. Änderung des Bebauungsplans „Kleinsiedlungsgebiet Waldstraße“, OT Petriroda ergänzend im Internet, auf der Internetseite der Landgemeinde Georgenthal (www.georgenthal.de), eingestellt.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen wurden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (vgl. § 21 Abs.4 Satz 3 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs.4 Satz 3 ThürKO).

